



Schweizer

Folklorenachwuchs

für Jodel, Alphorn
und Volksmusik

Statuten des Vereins „Schweizer Folklorenachwuchs“

Die nachfolgend verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter. In den Statuten wird die männliche Form verwendet.

1. Name, Sitz, Zweck, Haftung

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Schweizer Folklorenachwuchs“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz am Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 3 Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt die Förderung und Erhaltung der Schweizer Folklore in Jodel, Alphorn und instrumentaler Volksmusik. Das Ziel ist, Auftrittsmöglichkeiten in öffentlich-rechtlichen Medien (SRF Schweizer Radio und Fernsehen) zu schaffen. Dadurch soll jungen Talenten die Motivation zum weiteren Jodeln, Alphornblasen und gemeinsamen instrumentalen Musizieren vermittelt werden.

Art. 4 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

2. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft

5.1. Gründungsmitglied mit Stimmrecht:

- der EJv (Eidg. Jodlverband) 1 Stimme

5.2. Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind:

- Vereinsvorstand 1 Stimme

Art. 6 Kündigung und Austritt

Gründungsmitglieder sind gegenüber dem Verein verpflichtet.

Art. 7 Ausschluss

Der Vorstand fällt die Entscheidung. Er informiert an der Generalversammlung über das Vorkommnis.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Bei Aktivmitgliedern durch Rücktritt, Tod oder Ausschluss.

3. Rechte und Pflichten

Art. 9 Rechte

Die Gründungs- sowie Aktivmitglieder haben an der Generalversammlung Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10 Pflichten

Die Gründungsmitglieder verpflichten sich, den an der jährlichen ordentlichen Generalversammlung beschlossenen finanziellen Beitrag zu leisten.

4. Organisation

Art. 11 Organe

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Kontrollstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 12 Einberufen

Das oberste Organ des Vereins ist die jährliche Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb der ersten drei Monate des laufenden Jahres statt.

Das Datum wird 6 Monate im Voraus bekannt gegeben.

Zur Generalversammlung werden die Gründungs- und Aktivmitglieder eingeladen.

Anträge der Gründungs- und Aktivmitglieder sind bis zu 40 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich und begründet einzureichen.

Unterlagen wie Traktandenliste mit Ort, Datum und Zeit sowie Anträge werden den Gründungs- und Aktivmitgliedern 30 Tage vor der Generalversammlung per Post oder Mail zugestellt.

Art. 13 Stimmrecht

Die Gründungsmitglieder und Aktivmitglieder haben je 1 Stimme.

Art. 14 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann mit dem gleichen Quorum wie die Statutenrevision Art. 27 einberufen werden.

Art. 15 Kompetenzen

Die Generalversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung Jahresbericht des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Entlastung Kassier und Vorstand
- Festsetzung des Jahresbeitrages der Gründungsmitglieder
- Kenntnisnahme des Budgets
- Mutationen/Wahlen

- Beschlussfassung über Anträge
- Genehmigung Konzepte und Reglemente
- Änderungen oder Totalrevision der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 16 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt.

Art. 17 Durchführung

Der Vorsitz an der Generalversammlung hat der Präsident, bei Verhinderung leitet ein anderes Mitglied des Vorstandes die Generalversammlung.

Über Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen, welches der Präsident und Protokollführer unterzeichnet.

B. Vorstand

Art. 18 Wahlen

Der Vorstand besteht aus drei bis neun Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für **zwei** Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Eine Gesamterneuerung ist, wenn möglich, durch gestaffeltes Ausscheiden zu vermeiden.

Art. 19 Rücktritt

Rücktritte von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsrevisoren sollen in der Regel auf Ende der Amtszeit erfolgen. Diese sind bis spätestens 3 Monate vor der ordentlichen Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 20 Kompetenzen

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und innen. Er führt die laufenden Geschäfte und führt jährlich den Anlass „Schweizer Folklorenachwuchs“ durch.

Die Aufgaben der Ressorts sind detailliert im Aufgabenbeschrieb aufgeführt.

Der Präsident und der Kassier haben die alleinige Unterschrift bei Bankgeschäften.

Der Kassier erhält die E-Banking Vollmacht.

Art. 21 Beschlüsse

Verhandlungen und Beschlüsse werden protokolliert und in einem aktualisierten Beschlussprotokoll aufgenommen.

C. Kontrollstelle

Art. 22 Wahl der Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von **zwei** Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Eine Gesamterneuerung ist, wenn möglich, durch gestaffeltes Ausscheiden zu vermeiden.

Art. 23 Aufgaben der Revisoren

Der Kontrollstelle obliegen folgende unübertragbare Aufgaben:

- Prüfung der Ordnungsmässigkeit der Jahresrechnung

- Prüfung der budgetkonformen Verwendung der Mittel
- Berichterstattung über die Durchführung der Revision und deren Ergebnis zu Hd. der Generalversammlung.
- Die Kontrollstelle untersteht der Geheimhaltung. Sie kann Empfehlungen über die Verbesserung der Prozesse und Abläufe abgeben.

5. Finanzen

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 24 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- Beitrag Gründungsmitglied: EJV mit den Sparten Jodel und Alphorn
- Leistungsvereinbarungen, Sponsoren, Stiftungen, Schenkungen

Art. 25 Ausgaben

Die Ausgaben sind im Budget festgelegt.

Art. 26 Entschädigungen

Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder ist im Spesenreglement, welches von der Generalversammlung genehmigt werden muss, geregelt.

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

6. Schlussbestimmungen

Art. 27 Statutenrevision

Änderungen der Statuten sind durch die Generalversammlung zu genehmigen, wenn Zweidrittelmehrheit dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 28 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit dem gleichen Quorum wie die Statutenrevision Art. 27 beschlossen werden.

An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Art. 29 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten treten im Anschluss an die Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung vom 15. März 2025 in Kraft.

Ersetzt die Statuten der Gründung vom 23. März 2015

Verein „Schweizer Folklorenachwuchs“

Claudia Mora



Präsidentin

Doris Pauchard



Vizepräsidentin